

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 21.11.2022 ... 2
2. Bekanntmachungsanordnung zur Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für die Erbringung von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ..... 2
3. Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für die Erbringung von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr 2
4. Bekanntmachungsanordnung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung)..... 5
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung) ..... 5
6. Baum- und Gehölzsatzung der Stadt Ketzin/Havel ..... 7
7. Bekanntmachungsanordnung zur Baum- und Gehölzsatzung der Stadt Ketzin/Havel..... 10
8. Bekanntmachung zur Aufstellung des B-Plans 10/22 „Am Deich“ ..... 10
9. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ketzin/Havel zu den Steuerbescheiden 2023..... 11
10. Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren „Schmergow“ Verf.-Nr. 1/003/I ..... 12

**Ende des amtlichen Teils**

### Nichtamtlicher Teil

11. Informationen zur Umsetzung der Projekte mit der Finanzierung aus dem Pakt für Pflege 2021/2022 (Stand 15.09.2022) ..... 13
12. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zachow ..... 14
13. Impressum..... 16

**Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 21.11.2022 gefasst:**

Beschluss zur Bestellung des Mitgliedvertreters im Wasser- und Bodenverband „GHHK - HK - HS“ Nauen  
**Beschluss-Nr.: 413-23/2022**

Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung)  
**Beschluss-Nr.: 415-23/2022**

Beschluss zur Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für die Erbringung von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr  
**Beschluss-Nr.: 416-23/2022**

Beschluss zur Baum- und Gehölzschutzsatzung der Stadt Ketzin/Havel  
**Beschluss-Nr.: 417-23/2022**

Beschluss zur Beantragung der Schiffbarkeit für die Gewässerflächen des Bereichs Brückenkopf, Erdelöcher H und J  
**Beschluss-Nr.: 418-23/2022**

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 10/22 „Am Deich“  
**Beschluss-Nr.: 423-23/2022**

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger des Bebauungsplans 10/22 „Am Deich“  
**Beschluss-Nr.: 424-23/2022**

Beschluss zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von max. 1.500,00 € für die Verabschiedung des amtierenden Hauptverwaltungsbeamten und die Amtseinführung der zukünftigen Hauptverwaltungsbeamtin  
**Beschluss-Nr.: 425-23/2022**

Beschluss zur Ausschreibung zur Organisation und Durchführung von 2 Veranstaltungen am Ketziner Havelstrand 2023  
**Beschluss-Nr.: 426-23/2022**

Beschluss zur Erweiterung des Stellenplans 2023 für den Bereich Finanzverwaltung  
**Beschluss-Nr.: 427-23/2022**

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung zur Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für die Erbringung von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr**

Die Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für die Erbringung von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow bekannt gemacht.

Diese Entgeltordnung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.11.2022 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, 21.11.2022

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

**Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für die Erbringung von freiwilligen Leistungen der Feuerwehr**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) in Verbindung mit § 45 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 43, S. 25) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 21.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Ketzin/Havel betreibt in Ketzin/Havel und in den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz und Tremmen eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197).
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr sonstige freiwillige Leistungen erbringen, soweit die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Erbringung freiwilliger Leistungen besteht nicht.

**§ 2****Entgelte für freiwillige Leistungen**

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil der Entgeltordnung ist.
- (3) Die Ausführung eines Auftrages kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe des Entgeltes abhängig gemacht werden.
- (4) Das Entgelt wird einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.

**§ 3****Zahlungspflichtiger**

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes gemäß dieser Entgeltordnung ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4****Entgeltbefreiung**

Von der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

**§ 5****Haftung**

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Entgeltordnung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt Ketzin/Havel von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

**§ 6****Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 21.11.2022

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

**Anlage**  
**zur Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel**

	<b>Entgelt Inkl. 19 % USt</b>
<b>1. Personaleinsatz</b>	<b>je Stunde in €</b>
Kameraden, Einsatzleiter	34,65 €
<b>2. Fahrzeugeinsatz</b>	<b>je Stunde in €</b>
Einsatzleitwagen (ELW) / Kommandowagen (KdW)	66,54 €
Löschgruppenfahrzeug (LF)	199,92 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	341,69 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	110,27 €
Drehleiter mit Rettungskorb (DLK)	626,46 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	38,59 €
<p>In diesen Sätzen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme des verwendeten Materials (Ölbinder, Wasser usw.), enthalten.  Die Kosten für die Besatzung der Fahrzeuge werden nach den im Punkt 1 aufgeführten Sätzen berechnet.</p>	
<b>3. Fahrzeugeinsatz nach km-Pauschale</b>	<b>je Kilometer in €</b>
Personenkraftwagen (ELW, KdW, MTW)	0,20 €
Kraftfahrzeuge (LF, TLF, TSF, DLK)	0,30 €
<p>Die Berechnung nach diesem Punkt erfolgt, wenn ein Fahrzeug nur zum Transport von Mannschaften und / oder Geräten eingesetzt wird. Die Kosten für die Fahrzeugbesatzungen werden zusätzlich nach Punkt 1 berechnet.</p>	
<b>4. Sachkosten für Verbrauchsmaterial</b>	
<p>Sachkosten für Verbrauchsmaterialien (Ölbindemittel usw.) werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis (Einkaufspreis) berechnet.</p>	
<b>5. Entgeltberechnung</b>	
<p>Entgelte nach Tagen oder Stunden werden für die Zeit vom Ausrücken der Feuerwehr ab Feuerwache oder Gerätehaus bis zu ihrer Rückkehr berechnet.  Entgelte für angefangene Tage oder für die erste angefangene Stunde sind voll zu entrichten.  Für jede angefangene ¼ Stunde ist ein Viertel des Stundensatzes zu berechnen.  Die Entgeltberechnung für Kraftfahrzeuge nach Kilometersätzen erfolgt für die gesamte Fahrstrecke von der Abfahrt bis zur Rückkehr in die Feuerwache oder das Gerätehaus nach Tachometerstand.</p>	
<p><b>Für die Entgeltberechnung sind nur die im Auftrag handelnden Personen zu Grunde zu legen. Gleiches gilt für die Fahrzeuge.</b></p>	

## **Bekanntmachungsanordnung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow bekannt gemacht.

Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.11.2022 beschlossen und tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ketzin/Havel, 21.11.2022

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

---

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung)**

Gemäß §§ 3 und 28, Abs. 2, Satz 1, Nr. 9 und 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.Juni 2019 (GVBl.I/19 Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 21.11.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der Ortsteile Tremmen und Zachow (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist:
  - a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtung in Ketzin/Havel zum Zwecke der Bestattung oder den Antrag auf Verleihung eines unmittelbaren Grabbenutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen gestellt hat.
- (2) Schulden mehrere Personen die Gebühren, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Ketzin/Havel (§ 2 Abs. 1 Buchst. b)
- (2) In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (3) Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind zu diesem Zeitpunkt zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen.
- (4) Werden nicht alle Leistungen einer Gebührenposition in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (5) Im Gebührentarif nicht enthaltene Sonderleistungen werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

### **§ 4 Vermeidung von Härten**

Zur Vermeidung von sozialen Härten können die Friedhofsgebühren in begründeten Einzelfällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierbei ist nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen zu verfahren.

## § 5

**Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Ketzin/Havel**

<b>(1)</b>	<b>Grabbenutzungsgebühren für 25 Jahre Liegezeit</b>	
a)	<i>Grabstätten für Erdbestattungen</i>	
	Reihengrabstätte für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	908,00 €
	Reihengrabstätte	933,00 €
	Teilanonyme Erdgrabstätte	933,00 €
	Wahlgrabstätte	933,00 €
	Erbgrabstätte, je Einzelne innerhalb der Liegestätte	933,00 €
	Doppelgrabstätte	1.154,00 €
	Gemeinschaftsanlage / Sternenkinder	gebührenfrei
b)	<i>Grabstätten für Urnenbestattungen</i>	
	Urnenwahlgrabstätte, Urnenreihengrabstätte	844,00 €
	Urnen-gemeinschaftsanlage (UGA) –anonym-	823,00 €
	Teilanonyme Urnen-grabstätte Einzelbelegung	823,00 €
	Teilanonyme Urnen-grabstätte Doppelbelegung	837,00 €
	Urnen-gemeinschaftsanlage Einzelbelegung	823,00 €
	Urnen-gemeinschaftsanlage Doppelbelegung	837,00 €
	Urnenwand	816,00 €
<b>(2)</b>	<b>Gebühren für Leistungen bei Bestattungen</b>	
	Benutzung der Feierhalle je Beisetzung	190,00 €
<b>(3)</b>	<b>Gebühren für Amtshandlungen</b>	
	Bearbeitung eines Antrages zur Aufstellung von Grabmälern, Einfassungen	167,00 €
	Bearbeitung eines Antrages auf Einebnung (zzgl. Kosten des mit der Einebnung beauftragten)	126,00 €
	Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung	144,00 €
	Bearbeitung eines Antrages auf Ausbettung	144,00 €
<b>(4)</b>	<b>Bei mehrfachen Grabstellen vervielfachen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend.</b>	

## § 6

**Entgelte für weitere Leistungen**

<b>Entgelte für Grabsteine und Grabmale</b>	
Schrifttafel (Teilanonymes Urnengrab in Tremmen)	252,00 € inkl. USt
Platte (Teilanonymes Urnengrab in Ketzin) mit Inschrift	427,00 € inkl. USt
Platte (Teilanonymes Partnerschaftsgrab) ohne Inschrift	303,00 € inkl. USt
Platte (Teilanonymes Partnerschaftsgrab) mit Inschrift	445,00 € inkl. USt

## § 7

**Verlängerung von Grabstätten**

- (1) Eine Verlängerung der Liegezeit ist bei Erb- und Urnengrabstätten möglich (gemäß § 10 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen Tremmen und Zachow).
- (2) Für jedes Jahr der Verlängerung wird der von der Gesamtnutzungsgebühr ermittelte Jahresanteil fällig.

## § 8

**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührensatzung vom 23.06.2020, die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2020 und die 2. Änderungssatzung vom 22.06.2021 außer Kraft gesetzt.

Ketzin/Havel, den 21.11.2022

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## Baum- und Gehölzsatzung der Stadt Ketzin/Havel

Aufgrund §3 Abs. 1 und §28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) sowie § 8 Absatz 2 und § 30 Absatz 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]) in Verbindung mit § 29 Absatz 1 und 2 und § 67 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert wurde sowie §2b Umsatzsteuergesetz (UStG) vom November 1979, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2021 geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 21. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

### Inhalt:

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Schutzgegenstand
- § 4 Verbotene Handlungen
- § 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 6 Ausnahmen (Befreiung)
- § 7 Genehmigungsverfahren
- § 8 Ersatzpflanzung/Ausgleichzahlung
- § 9 Folgenbeseitigung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 1

#### Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern und Ufervegetation im Geltungsbereich der Satzung, zur Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

### § 2

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) sowie den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow.

### § 3

#### Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
  1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm.
  2. Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen.  
Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über den Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
  3. Hecken und Sträucher von mindestens 200 cm Höhe.
  4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang als in §3 Abs.2 Nr.1 bis 3 der Satzung angegeben, sowie Hecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie als Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzsatzung in der jeweils geltenden Fassung, als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
  - a) Obstbäume, außer auf Streuobstwiesen, die als Kompensationsmaßnahme angelegt wurden und Nussbäume
  - b) Wald im Sinne § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
  - c) Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen und Bäume in Kleingärten, ausgenommen Wege und Flächen für den Allgemeinbedarf im Sinne § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz
  - d) Nadelgehölze, ausgenommen Eibe und Ginkgo
  - e) Bäume, die in einem Abstand von bis zu 10,00 m an vorhandenen, bereits genutzten Gebäuden auf privaten Wohngrundstücken stehen
  - f) abgestorbene Bäume.
- (4) Der Schutz von Bäumen in Alleen regelt sich nach §§ 17, 18 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes des Naturschutzgesetzes (BbgNatSchAG).

#### § 4

##### Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.  
Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
  1. Die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton)
  2. Das Kappen der Baumkrone und das Entfernen einzelner Äste, deren Einzelumfang 20 cm, gemessen am Astansatz, übersteigt.
  3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen und Lagern von Baumaterialien im Kronentraufenbereich.
- (2) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
  1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
  2. die Behandlung von Wunden,
  3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
  4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks,
  5. der Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der Verjüngung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eines Jahres
  6. das regelmäßige Einkürzen von Kopfweiden und Kopflinden.
- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert.  
Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Ketzin/Havel unverzüglich anzuzeigen. Der beseitigte Baum oder das Gehölz sind mindestens 10 Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen

#### § 5

##### Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu behandeln.
- (2) Die Stadt Ketzin/Havel hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendigen Maßnahmen selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist.

#### § 6

##### Ausnahmen (Befreiung)

- Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen / Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Satzung zulassen, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere mit dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist,
  - b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil akute Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - c) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - d) geschützte Landschaftsbestandteile im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Konkurrenz bäume),
  - e) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - f) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

#### § 7

##### Genehmigungsverfahren

- (1) Die Ausnahme und die Befreiung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Ketzin/Havel. Dies gilt auch im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens.
- (2) Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung der Schutzziele dieser Baumschutzsatzung zu erteilen.
- (3) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der Stadt Ketzin/Havel einzureichen. Das dafür vorliegende Formblatt (Anlage 1 zur Satzung) ist zu verwenden. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume und anerkannte Ersatzpflanzungen nach Standort, Baumart, Höhe und Stammumfang bzw. flächiger Ausdehnung sowie die geplanten baulichen Anlagen ersichtlich sind.  
Die zur Fällung vorgesehenen Bäume, Hecken und Sträucher sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Stadt Ketzin/Havel kann die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Baum bzw. geschützten Landschaftsbestandteil verlangen.

- (4) Die Entscheidung über den Antrag ist schriftlich zu erteilen und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen und kann jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn der Antrag auf Fristverlängerung vor Fristablauf bei der Stadt Ketzin/Havel eingegangen ist.
- (5) Die Bearbeitung des Antrages ist gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel gebührenpflichtig.

## **§ 8**

### **Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

- (1) Bei einer genehmigten Ausnahme nach § 6 dieser Satzung ist eine Ersatzpflanzung anzuordnen, die langfristig den Ausgleich des Eingriffs ermöglicht.  
Sind die gepflanzten Bäume und Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (2) Die Behörde entscheidet über die Höhe der Ersatzpflanzung nach pflichtgemäßem Ermessen und einzelfallbezogen unter Berücksichtigung von Zustand und Stammumfang oder Ausmaß des beseitigten Schutzgegenstandes.
- (3) Für jeden gefälltten Baum ist
  - a) eine Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1:1 und
  - b) bei Bäumen mit einem Stammumfang über 100 cm mindestens im Verhältnis 1:2 gemäß dieser Satzung zu leisten.
  - c) Es können auch standortgerechte Bäume in geringerer Anzahl, jedoch mit größerem Umfang (Laubbäume) gepflanzt werden.
  - d) Es können statt eines Ersatzbaums auch Gehölze im Wert des zu pflanzenden Baumes gepflanzt werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird in nachfolgender Ausgangsqualität / Mindestqualität vorgeschrieben:
  - Pflanzqualität: 3x verpflanzt, mit 14-16 cm Stammumfang.
  - Ersatzpflanzungen für Hecken und andere Gehölze werden nach der Fläche in m<sup>2</sup> berechnet, die die zu entfernende Hecke oder Gehölze beschattet haben.
- (5) Sind auf Grund der örtlichen Gegebenheiten Ersatzpflanzungen nur unter erheblicher Nutzungseinschränkung möglich, kann der Antragsteller zwischen einer Ersatzpflanzung im öffentlichen Bereich, in Absprache der Stadt Ketzin/Havel, oder einer Ausgleichszahlung wählen, die im Bescheid festzusetzen ist.  
Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den jeweils aktuellen Kosten für Erwerb, Pflanzung und eine dreijährige Pflege einer entsprechenden Ersatzpflanzung im Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.  
Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Planung, die Pflanzung von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen zu verwenden.  
Die Ausgleichszahlung ist ab dem 1. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtig.
- (6) Die Durchführung der Ersatzpflanzung gemäß Abs.1 wird spätestens nach 2 Jahre, die Ersatzzahlung gemäß § 8, Abs. 5 spätestens nach 6 Monate nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung fällig.
- (7) Anpflanzungen können im Einzelfall als Ersatzpflanzung angerechnet werden, auch wenn die Neupflanzungen vor dem Eingriff in den geschützten Landschaftsbestandteil durchgeführt wurden.

## **§ 9**

### **Folgenbeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder ein Dritter entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Satzung oder einer Befreiung nach § 29 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, geschädigt, im Aufbau wesentlich verändert oder zerstört, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist.
- (2) Ist das nicht möglich, ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zu einer Ausgleichszahlung nach § 8 dieser Satzung verpflichtet.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 BbgNatschAG i. V. m. § 69 des BNatschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1) entgegen den Verboten von § 4 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert (1/3 Habitus des Baumes) ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  - 2) der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt und /oder den Baum/ Gehölz nicht mindestens 10 Tage zur Kontrolle bereitgehalten hat,
  - 3) erteilte Auflagen zur Erhaltung oder zum Schutz von Bäumen und anerkannte Ersatzpflanzungen oder zur Durchführung von Ersatzpflanzungen nicht erfüllt.
- (2) Wer ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung handelt, dessen Handlung kann gemäß § 40 BbgNatSchAG über ein Bußgeldverfahren mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Das Bußgeld ist nach Umfang und Größe der Beeinträchtigung der nach § 3 dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteile gestaffelt, soweit sie die in § 4 dieser Satzung aufgeführten Handlungen betreffen.

Die Höhe des Bußgeldes bemisst sich nach dem Umfang der Schädigung und die Kosten des Gutachters, der im Rahmen des Verfahrens beauftragt wird.

### § 11

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
 (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Ketzin/Havel vom 3. September 2018 außer Kraft.

Ketzin/Havel, 21. November 2022

gez. Bernd Lück  
 Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung zur Baum- und Gehölzschutzsatzung der Stadt Ketzin/Havel

Die vorstehende Satzung über den Baum- und Gehölzschutz der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow vom 21. November 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, 21. November 2022

gez. Bernd Lück  
 Bürgermeister

### Bekanntmachung zur Aufstellung des B-Plans 10/22 „Am Deich“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 21.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes 10/22 „Am Deich“, Geltungsbereich: Flur 2, Flurstücke 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 12/13, 12/14, 12/15 und 12/16 der Gemarkung Ketzin mit einer Fläche von ca. 4.688 m<sup>2</sup>, beschlossen hat.

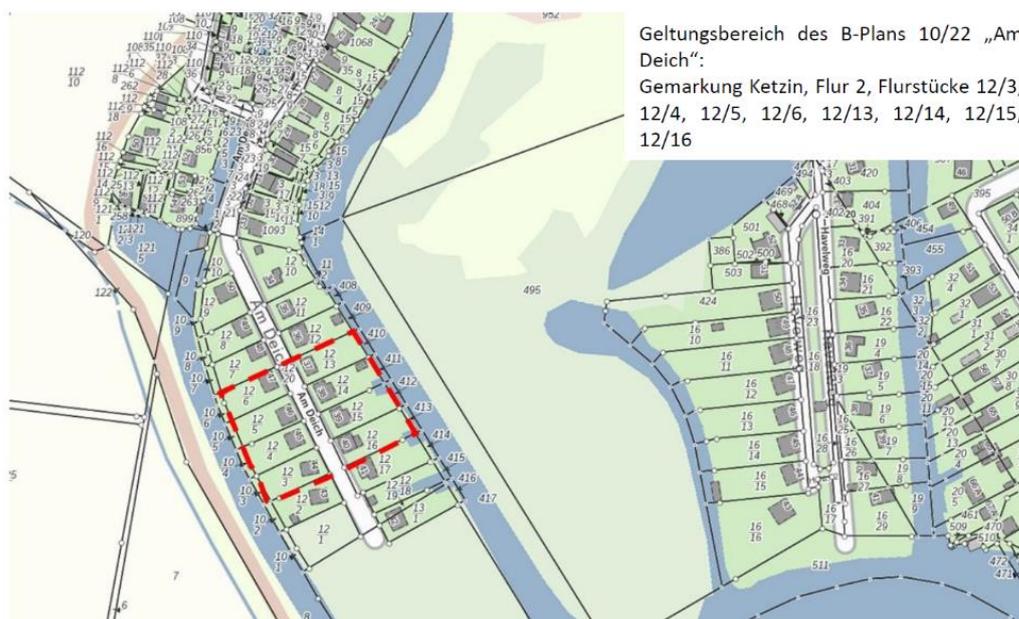
Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Ziel ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung in dem Wochenendgebiet.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteile sind die Flächen als Sondergebiet Wochenendhaus festgesetzt. Derzeit erfolgt eine planungsrechtliche Beurteilung der Flurstücke gem. § 35 BauGB als Außenbereich. Der Bebauungsplan soll daher als Textbebauungsplan im Normalverfahren mit erforderlicher Umweltprüfung durchgeführt werden.

Ketzin/Havel, 22.11.2022

gez. Bernd Lück  
 Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ketzin/Havel zu den Steuerbescheiden 2023

Die Stadtverwaltung Ketzin/Havel weist darauf hin, dass die im Kalenderjahr 2021 versandten Steuerbescheide

### - zur Zweitwohnungssteuer und Hundesteuer -

auch für die Folgejahre gültig sind, sofern sie nicht durch eine erneute Steuerfestsetzung geändert wurden.

**Die Steuerpflichtigen erhalten somit im Januar 2023 für die vorgenannten Steuern keine neuen Steuer- und Abgabenbescheide für das Veranlagungsjahr 2023.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleichen Steuern wie im Vorjahr zu entrichten haben, können diese durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der letzten festgesetzten Jahressteuer zu entrichten.

Eine separate Zahlungsaufforderung erfolgt nicht!

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. (§122 Abs. 4 Satz 3 der Abgabenordnung)

Ein Bescheid wird von Amts wegen aufgehoben oder geändert, wenn die Abgabepflicht entfällt, sich die Besteuerungsgrundlagen oder die Höhe des Abgabebetrags ändern (§ 12 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg.)

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7,14669 Ketzin/Havel, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen.

#### Hinweise:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Verwaltungsaktes nicht gehemmt und die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.

Die Stadt Ketzin/Havel weist darauf hin, dass bei einer Nichtbeachtung der Fälligkeiten automatisch das EDV-bedingte Mahnverfahren einsetzt.

Es besteht die Möglichkeit, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Entsprechende Vordrucke sind bei der Stadt Ketzin/Havel im Bürgerbüro, im Sachgebiet Steuern und im Internet unter [www.ketzin.de/Bürgerservice/Formulare](http://www.ketzin.de/Bürgerservice/Formulare) erhältlich. Die Einzugsermächtigung kann auf dem Postweg versandt, oder auch persönlich im Bürgerbüro oder im Sachgebiet Steuern der Stadt Ketzin/Havel abgegeben werden.

#### **Fachbereich II**

#### **Kämmerei / Steuern**

##### Allgemeine Öffnungszeiten:

Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Auskunft erteilt unter Telefon:

033233/720-229 Frau Otto

Telefax: 033233/720-299

Internet: [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de)

E-Mail: [info@ketzin.de](mailto:info@ketzin.de)

Zusätzliche Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag 08.00 - 12.00 Uhr.

gez. Nicole Pydde  
Kämmerin

**Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren „Schmergow“ Verf.-Nr. 1/003/I**

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

**Gründe**

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind erstellt und den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden. Die Kasse der Teilnehmergemeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Aufgaben, die die Teilnehmergemeinschaft noch zu erfüllen hätte, sind nicht bekannt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 22.11.2022

Im Auftrag  
gez. Matthias Benthin

---

Ende des amtlichen Teils

## **Informationen zur Umsetzung der Projekte mit der Finanzierung aus dem Pakt für Pflege 2021/2022 (Stand 15.09.2022)**

**Für die Jahre 2021/2022/2023 stellt das LASV über den Pakt für Pflege Fördermittel zur Verfügung.  
Fördersumme Ketzin/Havel jährlich max. 22.800 €, zusätzlicher Eigen-/Fremdanteil: 20%**

**In 2021 wurden Mittel in Höhe von 12.700 € abgerufen.**

**Davon wurden verwendet 9.451,94 €, 3.248,06 € wurden zurückerstattet.**

1. Generationengarten im Mühlenweg, Vorbereitung lief mit vielen Partnern und engagierten Bürger\*innen, Kooperation mit GWV-Ketzin
2. Mobile Anlaufstelle für ältere Menschen, Sprechstunde mit der Bürgerbeauftragten, monatlich (im Winter 2021 Corona bedingt telefonisch) April-Juli in Präsenz in den vorhandenen Begegnungsstätten in Kernstadt und Ortsteilen)
3. Projektfond 2021: verschiedene kleine Maßnahmen und Projekte wurden umgesetzt, individuell in den Ortsteilen und der Kernstadt, u.a. Weihnachtspost für Menschen mit Pflegebedarf, Informationsbroschüre, weihnachtliche Informationsveranstaltungen für Menschen mit Pflegebedarf
4. Generationenwerkstatt konnte nicht umgesetzt werden, Projekt wurde eingestellt

**In 2022 wurden 22.800 € aus dem Pakt für Pflege abgerufen.**

1. Generationengarten im Mühlenweg, Projekt wird in Kooperation mit der GWV-Ketzin, Lioncare Wohnen und Pflege GmbH sowie der Europaschule fortgeführt
2. Maßnahme „Gemeinsam stark und agil“:  
Verschiedene Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Förderziele wurden umgesetzt, individuell in den Ortsteilen und der Kernstadt, u.a.
  - Hol- und Bringedienst sowie begleiteter Fahrservice für Falkenrehde in Kooperation mit dem Seniorenverein Falkenrehde e.V.
  - Veranstaltungen und Treffen für Menschen mit Pflegebedarf/von Pflege bedrohte Personen unterstützen oder durchführen
  - Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum schaffen
  - Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bei Veranstaltungen
  - Weihnachtspost in Zusammenarbeit mit Mikado e.V.
  - Schwimmfahrten, ggf. mit Begleitservice, Kooperation mit dem Seniorenverein Falkenrehde e.V.
  - Kreativangebot schaffen in Kooperation mit Lioncare Wohnen und Pflege GmbH
3. Mobile Anlaufstelle für ältere Menschen, Sprechstunde mit der Bürgerbeauftragten, monatlich in Präsenz in den vorhandenen Begegnungsstätten in Kernstadt oder Ortsteilen, wird ohne weitere Aufwendungen fortgeführt, aktuell jeden 3. Donnerstag während der Sprechstunde der bürgerbeauftragten im Mühlecafé (15-17 Uhr)

Nähere Informationen und Termine befinden sich auf der Homepage der Stadt, Rubrik Leben/Bürgerbeauftragte

### **Weiterführende Informationen zum Projekt: Gemeinsam stark und agil**

#### **Ziele:**

- Senkung der Pflegeprävalenz durch vielfältige, individuelle Angebote
- Erhalten der Selbstständigkeit
- Erhalt und Verbesserung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten
- Teilhabe stärken und Isolation verhindern, Hilfe zur Selbsthilfe durch Wissen/Beratung
- Erhalt der Lebensfreude (zur Gesundheitsförderung)

#### **Maßnahmen:**

Ein vielfältiges Angebot zur Senkung der Pflegeprävalenz, das von 7 Säulen getragen wird:

Die angestrebten Einzelmaßnahmen müssen mind. 1 der Bereiche als Problemstellung haben und sind stets auf pflegebedürftige Personen, deren Angehörige oder von Pflege bedrohte Personen ausgerichtet.

1. Gesundheit
2. Mobilität
3. Teilhabe
4. Wissen
5. Kreativität
6. (Weiter-)entwickeln ehrenamtlicher Unterstützungsstrukturen
7. Versorgung

#### **Maßnahmen können u.a. sein:**

- Beratungen, Veranstaltungen, Sportkurse und Workshops organisieren und durchführen, sowie Ausgaben für Materialien/ Anschaffungen, die zur Durchführung benötigt werden
- Ehrenamt binden, Aufwandsentschädigungen werden gezahlt und sind ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahme, um die Potenziale der Sozialräume langfristig zu binden und nutzbar zu machen:
- u.a. für begleitete Fahrdienste zu Ärzten, Kinobesuchen, Veranstaltungen, Sportkursen, Ausflügen, Einkaufs- und Essens-Lieferfahrten – „Bringe-Dienste“, Besuchsdienste für einsame/von Pflege bedrohte Menschen

- Raummieten
- Sitzplätze im öffentlichen Raum
- generationenübergreifende Angebote
- Druckkosten für Informationsmaterial, Flyer, Broschüren, Plakate usw.
- Unterstützung professioneller Akteure wird ebenfalls finanziert

**Ausblick zukünftige Finanzierbarkeit:**

Die Fördermittel aus dem Pakt für Pflege sind bis 2023 beschlossen, das Antragsverfahren läuft. Langfristig müssten die Mittel aus dem Haushalt bereitgestellt werden, wenn die Maßnahmen nach Ende der Förderperiode fortgeführt werden sollen.

Ketzin/Havel, 08.11.2022

Verena Fischer  
Bürgerbeauftragte

---

**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zachow**

Der aktuelle Vertrag der Jagdgenossenschaft mit Ihren Jagdpächtern läuft zum 31.03.2024 aus. Eine Neuverpachtung erfolgt zum 01.04.2024.

Ein Interesse für die Jagdpacht ist dem Vorstand der Jagdgenossenschaft bis zum 28.02.2023 schriftlich anzuzeigen. Dabei ist die Interessenbekundung an folgende Adresse zu richten: Herr Rainer Fruk; 14669 Ketzin/Havel OT Zachow; Gutenpaarener Dorfstraße 39.

Ein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages ergibt sich aus der Interessenbekundung nicht.

Rainer Fruk  
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Zachow



### **Impressum**

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 2 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de)) in einer Auflage von 150. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de) per E-Mail zugesendet werden.

### **Herausgeber**

Stadt Ketzin/Havel  
Der Bürgermeister  
Rathausstraße 7  
14669 Ketzin/Havel